

- Lesefassung -

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 07.12.2016

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenroda über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hohenroda

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I 2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda in ihrer Sitzung am 08.12.2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenroda – geändert durch Nachtragssatzung vom 07.12.2016 - erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenroda haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungsordnung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt ,
 - c) die Getränkepauschale und
 - d) die Bastelpauschale.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertageseinrichtung erhoben. Es ist für alle Tage zu entrichten, an denen das Kind zur Mittagsversorgung angemeldet ist.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Getränkepauschale und Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die **ganztägige Betreuung** (7.00 bis 16.00 Uhr)

für Kindergartenkinder (ab vollendetem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt)	170,00 Euro/Monat,
für Krippenkinder (ab vollendetem 2. Lebensjahr bis vollendetem 3. Lebensjahr)	200,00 Euro/Monat.
- (2) Die Betreuungsgebühr beträgt für die **halbtägige Betreuung** (7.00 bis 13.00 Uhr)

für Kindergartenkinder (ab vollendetem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt)	120,00 Euro/Monat,
für Krippenkinder (ab vollendetem 10. Lebensmonat bis vollendetem 3. Lebensjahr)	140,00 Euro/Monat .

§ 3

Ermäßigung der Betreuungsgebühren

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, werden für das zweite und jedes weitere Kind 75 % der jeweiligen Betreuungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Kind einer Familie bereits unter die Freistellungsregelung des § 7 (Gebührenbefreiung für die letzten 12 Monate vor der Einschulung) fällt.

§ 4

Verpflegungsentgelt, Getränkepauschale und Bastelpauschale

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgeltes und die Höhe der Getränkepauschale sowie die Bastelpauschale jeweils kostendeckend festzusetzen.

§ 5

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am fünften Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Gebührenpflichtigen.

§ 6

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7

Gebührenfreistellung

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde Hohenroda keine Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenfreistellung gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze.

- (3) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 8

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 03.01.2013 außer Kraft.

Hohenroda, 09.12.2014

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. S t e n d a
Bürgermeister

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenroda „Nachrichten aus Hohenroda“, Ausgabe-Nr. 50/2014 vom 12.12.2014.

In Kraft getreten am 01.01.2015.

1. Nachtrag vom 07.12 2016 veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenroda „Nachrichten aus Hohenroda“, Ausgabe-Nr. 50/2016 vom 16.12.2016 und gem. Artikel 2 des 1. Nachtrags mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft getreten.